

## Begründung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja Der Schaden ist mir durch die Straftat entstanden.  
 nein

ja Auf die Schilderung in der Strafanzeige nehme ich Bezug.  
 nein\*

ja Ich habe den Schaden bei keiner Versicherung geltend gemacht.  
 nein

ja Ich habe den Schaden bei keinem anderen Gericht geltend gemacht.  
 nein

Zum Nachweis der Schadenshöhe füge ich bei:

.....  
.....

Ergänzende Angaben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

..... Datum Unterschrift

\*Wenn Sie ein nein angekreuzt haben, müssen Sie die Tat, die Ihren Anspruch begründet, genau schildern (siehe Flyer).



### Das Adhäsionsverfahren....

... ist ein wichtiges Zeichen für den Opferschutz. Denn es ist ein einfacher und kostengünstiger Weg, vom Täter im Strafprozess eine Entschädigung zu erlangen. Opfer haben mit dem Adhäsionsverfahren die Möglichkeit, Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bereits im Strafprozess gegen den Täter geltend zu machen. Wir nennen das auch das „1-Plus“-Prinzip. Vorteil dieser Verknüpfung ist: Sie brauchen keinen gesonderten Zivilprozess zu führen. In diesem Flyer erfahren Sie, wie Sie diesen „1-Plus“-Vorteil nutzen können. Auch finden Sie hier einen Vordruck, um unbürokratisch Entschädigung im Strafverfahren zu beantragen.

Jacqueline Bernhardt

Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**

Puschkinstr. 19-21  
19055 Schwerin

Tel. (0385) 588 3003  
Fax: (0385) 588 3453

presse@jm.mv-regierung.de  
www.jm.mv-regierung.de

Stand: Juni 2022



## Das Zivilverfahren im Strafprozess

## Das Adhäsionsverfahren



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz

## Das Adhäsionsverfahren bringt...

- .... schnelle Schadenswiedergutmachung bereits im Strafverfahren
- .... Vermeidung belastender Doppelvernehmungen
- .... Aufklärung des Sachverhalts durch das Strafgericht

- .... bessere Beweismöglichkeiten
- .... geringere Kosten
- .... keine Vorschüsse für Gerichtskosten und Auslagen für Zeugen und Sachverständige

## Was zu tun ist:

Sie müssen einen Antrag auf Entschädigung stellen. Das geht bereits, wenn Sie Strafanzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstatten. Sie können den Antrag auch beim Gericht schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. In jedem Fall müssen Sie die Schadensersatzansprüche genau beziffern. Die Höhe eines Schmerzensgeldes können Sie in das Ermessen des Gerichts stellen, müssen dann aber zumindest eine Größenordnung des begehrten Betrags angeben. In dem Antrag müssen Sie die Tatsachen, die Ihren Anspruch begründen, so vollständig wie möglich angeben (z.B. Schilderung des Tatgeschehens, Angaben zu Ihren erlittenen Verletzungen und Vermögensschäden). Benennen Sie Beweismittel, wenn möglich, legen Sie diese dazu (z.B. Rechnung, ärztliches Attest).

## Was mit meinem Antrag passiert:

Kommt es wegen der vorgeworfenen Tat zu einem Strafverfahren, befasst sich das Gericht mit Ihrem Antrag auf Entschädigung. Verurteilt es den Angeklagten, entscheidet es in der Regel zugleich über den Antrag. Nicht entschieden wird über Ihren Antrag, wenn das Gericht den Angeklagten freispricht oder Ihren Antrag für unzulässig bzw. unbegründet hält oder sich Ihr Antrag nicht dazu eignet, im Strafverfahren erledigt zu werden. In diesen Fällen können Sie Ihren Anspruch vor einem Zivilgericht weiter verfolgen. Auch wenn das Strafgericht über Ihren Antrag auf Entschädigung nur teilweise entschieden hat, können Sie Ihren Anspruch vor einem Zivilgericht weiter verfolgen.

## Meine Rechte im Strafverfahren:

Das Gericht informiert über den Termin der Verhandlung. Sie können an der gesamten Verhandlung teilnehmen und haben das Recht, gehört zu werden. Sie können auch Fragen und Beweisanträge stellen.



## Meine Kosten:

Das Adhäsionsverfahren ist grundsätzlich kostengünstiger als ein Zivilprozess, auch wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen. Wird Ihnen die beantragte Entschädigung zugesprochen, trägt der Angeklagte die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen Kosten und Ihre notwendigen Auslagen, zum Beispiel entstandene Fahrtkosten zum Gericht oder den Verdienstaufschlag aufgrund der Teilnahme an der Hauptverhandlung.

Wird dem Antrag nicht bzw. nur zum Teil entsprochen oder sieht das Gericht von einer Entscheidung ab, entscheidet es nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen Auslagen des Gerichts und der Beteiligten trägt.

## Besondere Verfahrensregelungen:

siehe §§ 403 ff Strafprozessordnung (StPO).

## Antragsformular (Muster - Vorderseite)

Name .....

Anschrift .....

## Antrag auf Entschädigung im Strafverfahren

Strafverfahren gegen .....

Aktenzeichen .....

(Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht)

## Ich beantrage

- für den Fall der Anklageerhebung und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen -  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ja Schadensersatz  
in Höhe von \_\_\_\_\_ €

nein

ja Schmerzensgeld  
 in Höhe von \_\_\_\_\_ €

die Höhe stelle ich in das  
Ermessen des Gerichts, strebe jedoch  
ungefähr \_\_\_\_\_ € an.

nein

ja festzustellen, dass der Täter verpflichtet  
ist, den mir aus der Tat erwachsenen  
weiteren materiellen und immateriellen  
Schaden zu ersetzen

nein

ja folgenden Gegenstand herauszugeben

nein .....